

Bekanntmachung
Erster Nachtrag vom 18. Juli 2025
zur Satzung der Bayerischen Landesunfallkasse
vom 12. November 2018

Die Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse hat in ihrer Sitzung am 18. Juli 2025 in München einen Nachtrag zur Satzung beschlossen.

Im Wesentlichen geht es dabei um die Möglichkeit hybride und digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane durchzuführen sowie kleinere redaktionelle und inhaltliche Änderungen.

In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Siegel“ durch „Dienstsiegel“ ersetzt.

§ 1 Abs. 2 lautet:

- (2) Die Unfallkasse ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Dienstsiegel nach den einschlägigen Vorschriften des Freistaates Bayern.

In § 10 Abs. 7 wird eine neue Nr. 5 hinzugefügt.

§ 10 Abs. 7 Nr. 5 lautet:

- 5. Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. einer Pandemie).

Ein neuer § 10a wird eingefügt.

§ 10 a lautet:

§10a Hybride und digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen) (§ 64a Abs. 1 SGB IV).
- (3) Bei konstituierenden Sitzungen sowie bei Sitzungen mit Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung sind hybride Sitzungen nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, ob eine Sitzung Tagesordnungspunkte von besonderer Bedeutung enthält.
- (4) In außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen können Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen) (§ 64a Abs. 2 SGB IV).
- (5) Das Nähere bestimmen die Geschäftsordnungen der Selbstverwaltungsorgane.

In § 11 werden neue Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

§ 11 Abs. 3 und 4 lauten:

- (3) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 10a Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Nähere bestimmen die Geschäftsordnungen der Ausschüsse.

In § 17 Abs. 4 wird das Wort „Siegel“ durch „Dienstsiegel“ ersetzt.

§ 17 Abs. 4 lautet:

- (4) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Unfallkasse die Bezeichnung „Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Vorstands“ sowie der ausgeschriebene Familienname der/des Vorsitzenden beizufügen. Das Dienstsiegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter der/des Vorsitzenden entsprechend; sie/er fügt die Worte „In Vertretung“ („I. V.“) bei.

In § 20 werden neue Absätze 7, 8 und 9 hinzugefügt:

§ 20 Abs. 7, 8, und 9 lauten:

- (7) Die Ausschüsse können schriftlich abstimmen. Wenn ein Mitglied des Rentenausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 SGB IV).
- (8) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 10a Abs. 1 und 2 entsprechend. § 10a Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).
- (9) Das Nähere bestimmen die Richtlinien für die Renten- sowie die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse der Bayer. LUK.

In § 21 werden neue Absätze 7, 8 und 9 hinzugefügt:

§ 21 Abs. 7, 8 und 9 lauten:

- (7) Die Ausschüsse können schriftlich abstimmen. Wenn ein Mitglied des Widerspruchs- und Einspruchsausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 SGB IV).
- (8) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 10a Abs. 1 und 2 entsprechend. § 10a Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses

den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).

- (9) Das Nähere bestimmen die Richtlinien für die Renten- sowie die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse der Bayer. LUK.

§ 22 Abs. 6 wird neu gefasst.

§ 22 Abs. 6 lautet:

- (6) Die Anzeige ist der Bayer. LUK elektronisch zu übermitteln. Bis 31.12.2027 können Anzeigen außerdem auf dem vorgeschriebenen Vordruck erstattet werden.

Erster Nachtrag

Die von der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse am 18. Juli 2025 beschlossene Satzungsänderung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 28. August 2025, AZ: StMAS S8 6311.42-1/1 genehmigt und am 23. September 2025 auf www.bayerluk.de bekannt gemacht.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. September 2025 in Kraft